



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 11

24. März

Jahrgang 2023

### INHALT

Haushaltssatzung des Marktes Mainleus für das Haushaltsjahr 2022.....	Seite 43
Haushaltssatzung der Stadt Kulmbach für das Haushaltsjahr 2023.....	Seite 44
Haushaltssatzung der von der Stadt Kulmbach verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023 .....	Seite 44
Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Gemeindeteil Marienweiher für das Jahr 2023 des Marktes Marktleugast.....	Seite 44
Schöffenwahl 2023; Auslegung der Vorschlagsliste des Marktes Kassandra.....	Seite 45

Schöffenwahl 2023; Auslegung der Vorschlagsliste des Marktes Wonsees .....	Seite 45
9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Kulmbach.....	Seite 45
Änderung des Bebauungsplanes „Hadelberg“ des Marktes Wonsees.....	Seite 46
Aufstellung des Bebauungsplanes „Einzelhandel Hainbergstraße“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach .....	Seite 47
Fortführung des Bebauungsplanes „Ziegelhütte Süd“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach.....	Seite 48

### BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

§ 5

#### Haushaltssatzung des Marktes Mainleus (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022

vom 07.12.2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Mainleus folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 28.11.2022, Az. 21 - 941, genehmigte Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.463.751 €**  
und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **28.713.732 €**  
ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.422.599 €** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **11.077.450 €** festgesetzt.

#### § 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 270 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

320 v.H.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.400.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig erteilt der Marktgemeinderat dem als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Stellenplan 2022 in der vorgelegten Fassung seine Zustimmung.

Mainleus, 07. Dezember 2022

**Markt Mainleus**

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Marktes Mainleus in Höhe von **5.422.599 €** (§ 2 der Haushaltssatzung) lediglich in Höhe von **5.346.673 €** erteilt wurde.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen des Marktes Mainleus in Höhe von **11.077.450 Euro** (§ 3 der Haushaltssatzung) versagt wurde.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird ab Erscheinen dieser Bekanntmachung gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, für die Dauer ihrer Gültigkeit, öffentlich zugänglich gemacht. Sie liegt im **Rathaus des Marktes Mainleus, Zimmer 31**, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Haushaltssatzung  
der Stadt Kulmbach für das Haushaltsjahr 2023  
vom 13.03.2023**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Stadt Kulmbach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 08.03.2023, Az. 21 – 941, genehmigte Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
bei den Einnahmen mit **73.347.000 €**  
in den Ausgaben mit **73.347.000 €**

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen mit **16.237.000 €**  
in den Ausgaben mit **16.237.000 €**

ab.

**§ 2**

(1) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt wird auf **3.370.000 €** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf **16.741.000 €** festgesetzt.

**§ 3**

(1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) **Verpflichtungsermächtigungen** in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.  
b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 350 v.H.

**§ 5**

(1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Stadt wird auf **7.000.000 €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf **4.500.000 €** festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Tourismus und Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig genehmigt der Stadtrat den als Anlage zum Haushaltsplan der Stadt beigefügten Finanzplan 2022 bis 2026 und den Stellenplan in der vorgelegten Fassung.

Kulmbach, 13. März 2023

**Stadt Kulmbach**

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Stadtverwaltung der Stadt Kulmbach innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

**Haushaltssatzung  
der von der Stadt Kulmbach verwalteten  
rechtlich selbstständigen Stiftungen  
für das Haushaltsjahr 2023**

**vom 13.03.2023**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG), erlässt die Stadt Kulmbach für die von ihr verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 28.02.2023, Az. 21 – 941, genehmigte Haushaltssatzung:

**§ 1**

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab

	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
--	-----------------------------	---------------------------

in den Einnahmen und Ausgaben mit

	€	€
--	---	---

Bürgerhospitalstiftung	<b>1.105.000</b>	<b>466.000</b>
------------------------	------------------	----------------

Dr. Fritz-Hornschuch'sche Spinnereiarbeiter-Stiftung	<b>1.000</b>	<b>650</b>
---	--------------	------------

Julius-Nagel'sche-Stiftung	<b>3.000</b>	<b>650</b>
----------------------------	--------------	------------

**§ 2**

Die Stiftungshaushalte enthalten keine Kreditaufnahmen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig genehmigt der Stadtrat die als Anlage zu den Haushaltsplänen beigefügten Finanzpläne 2022 bis 2026.

Kulmbach, 13. März 2023

**Stadt Kulmbach**

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Stadtverwaltung der Stadt Kulmbach innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);**

**Rechtsverordnung des Marktes Marktleugast über den  
Ladenschluss im Gemeindeteil Marienweiher für das Jahr 2023**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474)

und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340) – BayRS 8050-20-1-A, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt der Markt Markt-leugast folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Im Ortsteil Marienweiher des Marktes Markt-leugast dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (MilchFettG) vom 28. Februar 1951 (BGBl I S. 135) zuletzt geändert durch Art. 397 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S.1474), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von

**08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

an folgenden Sonn- und Feiertagen feilgehalten werden:

02.04., 09.04., 10.04., 16.04., 23.04., 30.04., 07.05., 14.05., 21.05., 28.05., 29.05., 04.06., 11.06., 18.06., 25.06., 02.07., 09.07., 16.07., 23.07., 30.07., 06.08., 13.08., 20.08., 27.08., 03.09., 10.09., 17.09., 24.09., 01.10., 08.10., 15.10., 22.10., 29.10., 05.11., 12.11., 19.11., 26.11., 03.12., 10.12., 17.12.2023

### § 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

### § 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 17. Dezember 2023.

Markt-leugast, 07. März 2023

**Markt Markt-leugast**  
Uome  
Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

**Markt Kasendorf**

### Wahl der Schöffen im Jahr 2023; Auslegung der Vorschlagsliste

Der Markt-gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung die Vorschlagsliste für die Wahl der Hauptschöffen für die Strafkammer des Landgerichts Bayreuth sowie der Haupt- und Hilfsschöffen für das Amtsgericht Kulmbach für die Jahre 2024 bis 2028 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom

**27. März bis einschließlich 04. April 2023 in der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, Zimmer 12, Markt-platz 8, 95359 Kasendorf** zu jedermanns Einsichtnahme auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach dem Abschnitt II Nr. 3 bis 5 der Schöffenbekanntmachung nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Kasendorf, 16. März 2023

**Markt Kasendorf**  
Norbert Groß  
Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

**Markt Wonsees**

### Wahl der Schöffen im Jahr 2023; Auslegung der Vorschlagsliste

Der Markt-gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung die Vorschlagsliste für die Wahl der Hauptschöffen für die Strafkammer des Landgerichts Bayreuth sowie der Haupt- und Hilfsschöffen für das Amtsgericht Kulmbach für die Jahre 2024 bis 2028 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom

**27. März bis einschließlich 04. April 2023 in der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, Zimmer 12, Markt-platz 8, 95359 Kasendorf** zu jedermanns Einsichtnahme auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach dem Abschnitt II Nr. 3 bis 5 der Schöffenbekanntmachung nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Wonsees, 16. März 2023

**Markt Wonsees**  
Andreas Pöhner  
Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach**

### Öffentliche Bekanntmachung

#### 9. Sitzung des Kreistages Montag, 27.03.2023, 14:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kulmbach

Tagesordnung:

- 1 Listennachfolgerin der GRÜNEN-Kreistagsfraktion für Kreisrätin Pia Kraus;  
a) Feststellung der Amtsniederlegung  
b) Vereidigung der Listennachfolgerin, Frau Magdalena Pröbstl
- 2 Änderung im Fraktionsvorsitz und in der Besetzung in den beschließenden Ausschüssen des Kreistages und in weiteren Gremien (GRÜNEN-Fraktion)
- 3 Kreishaushalt 2023;  
a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan  
b) Finanzplan  
(vorberaten durch den Kreisausschuss und die Fachausschüsse)
- 4 Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes im HHJ 2023 (Auflage zur Bewilligung der Stabilisierungshilfen 2022)
- 5 Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss bei den Amtsgerichten für die Amtsperiode ab 1. Januar 2024
- 6 ÖPNV; Verbundraumerweiterung Großraum Nürnberg (VGN); Beitritt zum 01.01.2024
- 7 ÖPNV; Deutschlandticket: Erlass einer allgemeinen Vorschrift
- 8 Bekanntgaben
- 9 Wünsche und Anträge

Söllner  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Wonsees**

**Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Hadelberg“ im vereinfachten Verfahren gem. §§ 13 und 10 BauGB**

Der Marktgemeinderat Wonsees hat in seiner Sitzung vom 08.03.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Hadelberg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 260/16, 260/17, 260/18 und 260/19 Gem. Schirradorf zu ändern.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderungen treten mit Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend ge-

macht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wonsees, 08. März 2023

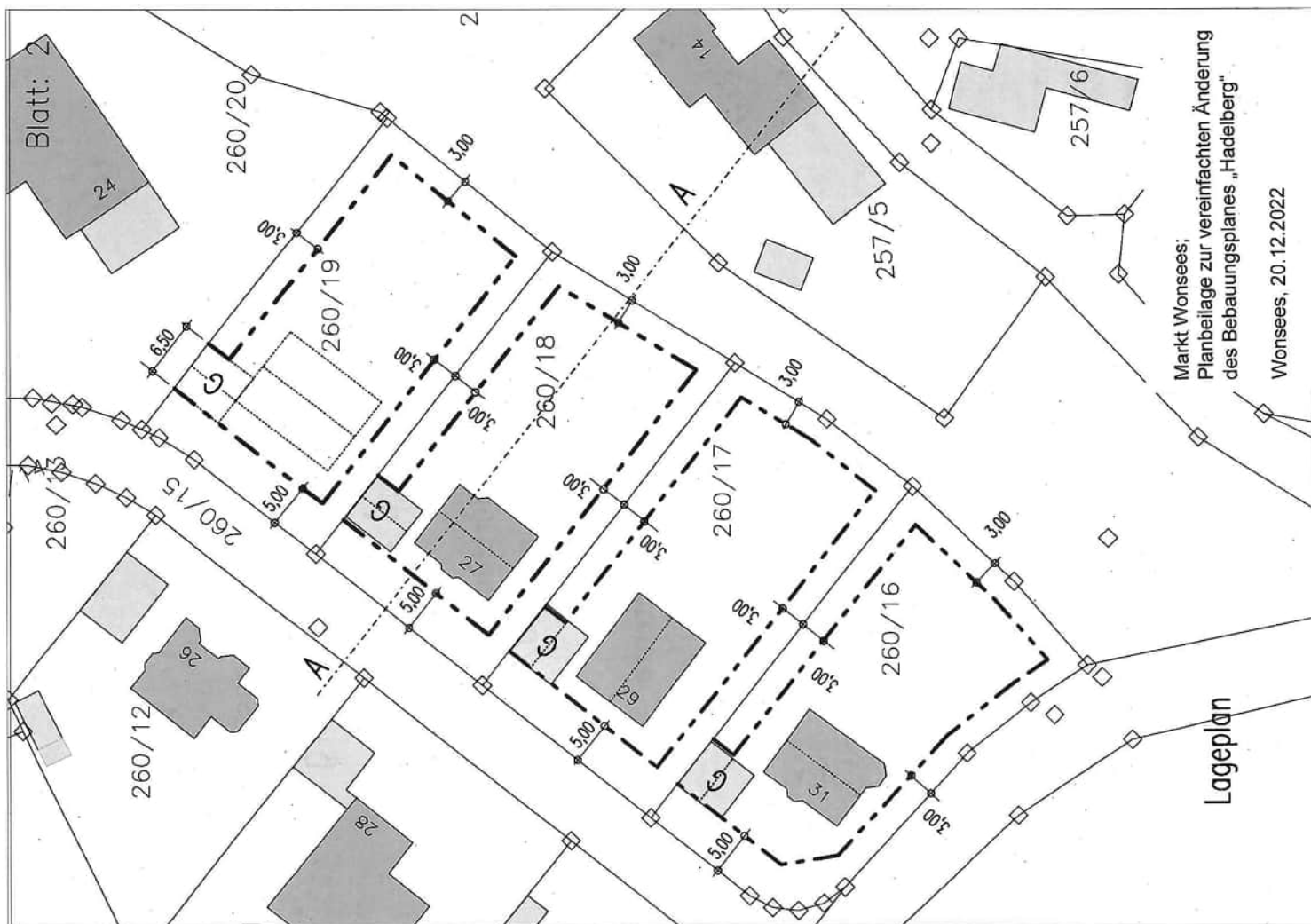
**Markt Wonsees**

Andreas Pöhner

Erster Bürgermeister

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg



Markt Wonsees;  
Planbeilage zur vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes „Hadelberg“  
Wonsees, 20.12.2022

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Stadtsteinach**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28**

**„Einzelhandel Hainbergstraße“ mit gleichzeitiger**

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Stadtsteinach**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**

In seiner öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 2022 hat der Stadtrat der Stadt Stadtsteinach beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Einzelhandel Hainbergstraße“ mit gleichzeitiger 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt öffentlich auszulegen. Die beiden Planentwürfe liegen in der Fassung vom 03. März 2023 (Bebauungsplan) und 08. März 2023 (Flächennutzungsplan) vor.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 692, 693 und 693/2, Gemarkung Stadtsteinach und ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich. Die Ausweisung der Flächen erfolgt als Sondergebiet „Einzelhandel“ nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt wird im Parallelverfahren geändert.

Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit den hierzu vorliegenden umweltbezogenen Informationen:

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 20. Mai 2022 (Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden, Niederschlagswasser und zu wild abfließendem Oberflächenwasser)

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach vom 28. Juni 2022 (Hinweis zur Gestaltung der Ausgleichsflächen)

Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 03. Juni 2022 (Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zum Umgang mit Niederschlagswasser und zum Bodenschutz)

Stellungnahme des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Stadtsteinach, vom 31. Mai 2022 (Hinweise zur Nutzung von Photovoltaik und Bodenversiegelung)

liegen in der Zeit

**vom 03. April bis 03. Mai 2023**

während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach im Rathaus, Marktplatz 8, I. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

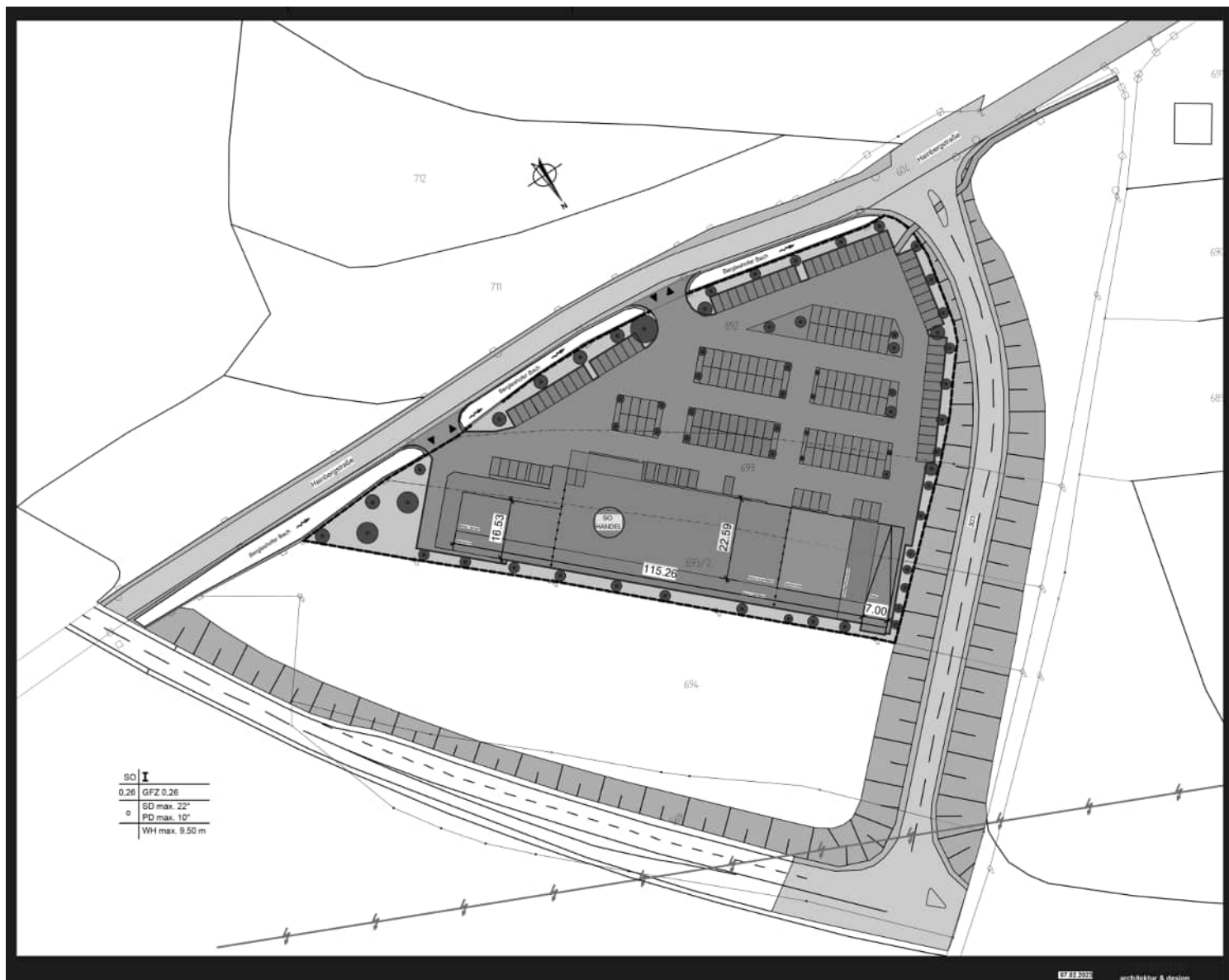
Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Stadtsteinach, 14. März 2023

**Stadt Stadtsteinach**

Roland Wolfrum

Erster Bürgermeister



Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 13. Januar 2023 (Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden, Niederschlagswasser und zu wild abfließendem Oberflächenwasser)

Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 13. Januar 2023 (Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zum Umgang mit Niederschlagswasser und zum Bodenschutz)

liegen in der Zeit

vom 03. April bis 03. Mai 2023

während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach im Rathaus, Marktplatz 8, I. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Stadtsteinach, 14. März 2023

Stadt Stadtsteinach

Roland Wolfrum

Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Fortführung des Bebauungsplanes Nr. 24

„Ziegelhütte Süd“

der Stadt Stadtsteinach

mit gleichzeitiger 9. Änderung des

Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2

Baugesetzbuch (BauGB)

In seiner öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 2023 hat der Stadtrat der Stadt Stadtsteinach beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ziegelhütte Süd“ mit gleichzeitiger 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt öffentlich auszulegen. Die beiden Planentwürfe liegen in der Fassung vom 13.02.2023 vor.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1410, Gemarkung Stadtsteinach und ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich. Die Ausweisung der Flächen erfolgt als „Gewerbegebiet“ nach § 8 BauNutzungsverordnung (BauNVO). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt wird im Parallelverfahren geändert.

Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit den hierzu vorliegenden umweltbezogenen Informationen:

